

# Internationales Seminar

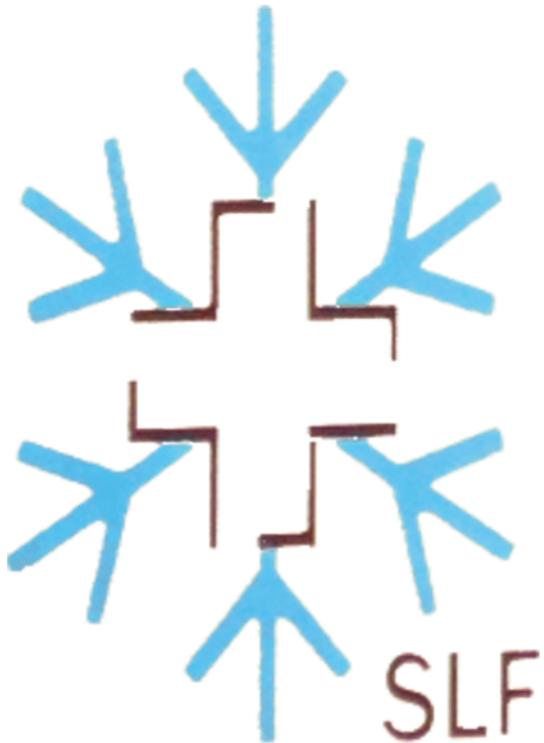


Foto: Patrick Nairz / LWD-Tirol

# Lawinen und Recht



von Hansueli Rhyner und Jürg Schweizer



Das letzte internationale Seminar dieser Art im Jahre 2005 war geprägt vom Lawinenwinter 1999 mit den folgenschweren Lawinen-niedergängen in Chamonix (Frankreich), Evolène (Schweiz) und Galtür (Österreich). In Frankreich und der Schweiz wurden die Verant-wortlichen verurteilt, in Österreich hingegen kam es nicht zu einer Anklage; das Strafverfahren wurde eingestellt, u. a. auf der Basis ei-nes Sachverständigengutachtens zweier SLF-Mitarbeiter. Im Seminar 2005 ging es deshalb vor allem darum, das belastete Verhältnis zwi-schen den Sicherheitsverantwortlichen und den Strafverfolgungs-behörden zu verbessern. Ziel war einerseits, die Angst der Sicherheits-verantwortlichen vor den Strafverfolgungsbehörden zu relativieren, andererseits wollte man bei den Juristen, Richtern und Staatsanwäl-teten das Verständnis für die Komplexität der Materie und die damit verbundenen Unsicherheiten bei der lawinentechnischen Beur-teilung fördern.

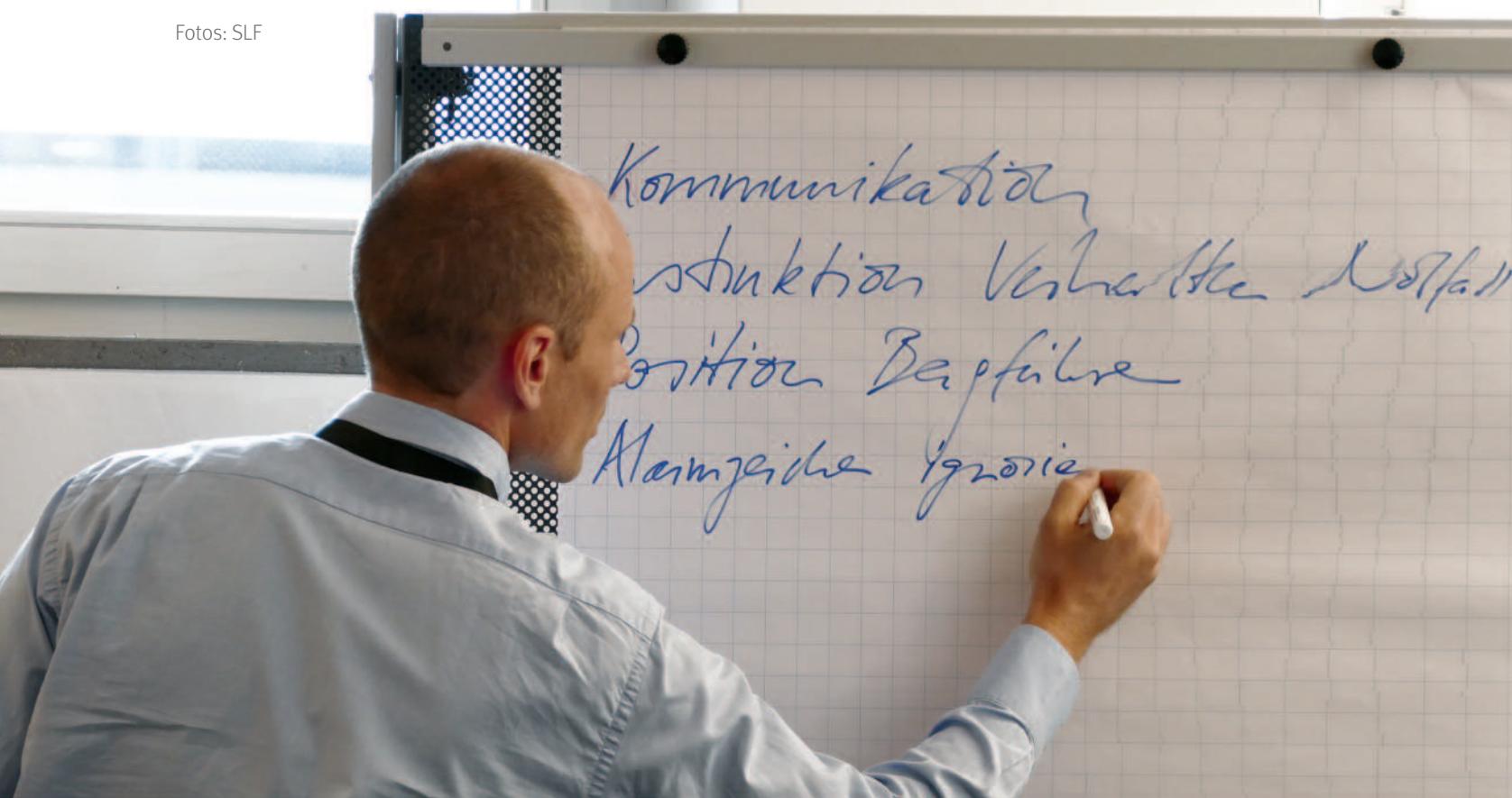


Seminar 2015

Trotzdem war es auch zehn Jahre später offensichtlich, dass die bei-den Welten noch immer weit auseinanderliegen und es wenig Be-rührungspunkte gibt. Das Hauptziel des Seminars im Juni 2015 war daher erneut, das gegenseitige Verständnis zwischen Rechtsvertre-ttern und Praktikern im Bereich Schnee und Lawinen zu fördern. In diesem Rahmen diskutierten die Teilnehmenden über die Vorher-sehbarkeit von Lawinenabgängen, die Sorgfaltspflichten der Ent-scheidungsträger, die Einvernahme durch die Polizei, die Befundauf-nahme nach einem Lawinenunfall und versicherungsrechtliche Fra-geen. Dass solche Themen nach wie vor auf Interesse stossen, zeigt die beachtliche Teilnehmerzahl von 246 Personen aus sechs Ländern.

Darf ein Hang befahren werden? Muss die Strasse oder die Skipiste gesperrt werden? Wenn solche Entscheide gefällt werden, gibt es nur grün oder rot, kein orange. Die Grundlagen, die zu diesen Ent-scheidungen führen, sind aber in vielen Fällen mit grossen Unsicher-heiten behaftet. Die Neuschneemenge kann im Gelände variieren, ebenso wie die Hangsteilheit oder die Menge und die Eigenschaften des Triebsschnees. Genauigkeit in Zentimetern oder Grad ist da fehl am Platz - vielmehr ist Denken in Bandbreiten angesagt. Ob die Be-gehung eines Hanges zu einer Lawinenauslösung führt oder nicht, kann nur abgeschätzt werden. Trotzdem muss letztlich scharf ent-schieden werden: „go or no go“. Mit diesen Unsicherheiten muss sich auch der Lawinensachverständige oder Gutachter befassen, auch wenn nach dem Lawinenunfall klar ist, dass der Hang gefähr-lich war. Und auf dieser Basis trifft auch der Richter den Entscheid grün oder rot, schuldig oder unschuldig.

Vom 1. bis 3. Juni 2015 trafen sich im Kongresszentrum Davos (Schweiz) rund 250 Juristen und Fachleute aus dem Bereich Schnee und Lawinen, um aktuelle Themen im Spannungsfeld Recht und Lawinen zu diskutieren. Veranstaltet wurde das Seminar vom Schweizer Schnee- und Lawinenforschungsinstitut SLF. Hansueli Rhyner und Jürg Schweizer fassen diese Veranstaltung für bergundsteigen zusammen.



Referate

In den ersten Referaten zu Beginn des Seminars zeigten SLF-Mitarbeiter, dass die Forschung und Prävention in den letzten zehn Jahren wichtige Fortschritte erzielt haben, zum Beispiel im Prozessverständnis der Lawinenbildung. Auch die Informationen über die Lawinengefahr und deren Verbreitung werden laufend verbessert – nicht zuletzt durch grafisch ansprechendere Formate und die Einführung der „Gefahren-Muster“, auch „Lawinenprobleme“ genannt: Die Lawinensituation wird einem oder mehreren Mustern (Neuschnee, Trieb- schnee, Altschnee, Nassschnee, Gleitschnee oder günstige Situation) zugeordnet. Diese Charakterisierung hilft, die Aufmerksamkeit auf das „Hauptproblem“ zu richten und das Verhalten im Gelände entsprechend anzupassen. Trotzdem muss sich der Verantwortliche in der Praxis meistens aufgrund von unsicheren Informationen entscheiden. Im Referat „**„Unschärfe im Risikomanagement auf Skitouren und Variantenfahrten“**“ wies Stephan Harvey vor allem darauf hin, dass Regeln wie die Risikoabschätzung mittels Gefahrenstufe und Hangsteilheit zwar wichtige Hilfsmittel sind, aber nicht als Normen, wie im Straßenverkehr, verstanden werden dürfen, weisen sie doch beachtliche Unschärfen auf (vgl. S. 86). Eine Lawinensituation muss deshalb immer aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden. Dies gilt es, sowohl vor einem Unfall zu beachten, wenn der Tourengeher die Situation eigenverantwortlich einzuschätzen hat, als auch nachher, wenn Sachverständige, Gerichte oder Versicherungen den Fall zu beurteilen haben.



Wie **Walter Würtl** in seinem Referat „**Der Sachverständige beim Lawinenunfall**“ veranschaulichte, ist die Bedeutung dieser Unschärfe auch nicht allen Sachverständigen, die Gutachten zuhanden der Strafverfolgungsbehörden erstellen, genügend bewusst. Dadurch entstehen nicht selten sogenannte „Expertenstreite“, die objektiv betrachtet eigentlich jeglicher Grundlage entbehren. Würtl plädierte in diesem Zusammenhang dafür, dass sich die Sachverständigen auf einen Stand der Technik einigen sollten, zum Beispiel zur Frage, wie denn die (oft überbewertete) Hangsteilheit zu bestimmen sei. Würtls erfrischend kritischer Blick auf die Sachverständigenarbeit zeigte deutlich, dass die Sachverständigen eine zwar wichtige, aber auch schwierige Rolle bei der strafrechtlichen Beurteilung von Lawinenunfällen haben.

Die **Sicherungsverantwortlichen aus dem Oberengadin (Strasse), Ischgl (Skigebiet) und Chamonix (Siedlung)** zeigten eindrücklich, welche Anstrengungen sie unternehmen, um Bevölkerung, Benutzer von Verkehrswegen und Schneesportler vor Lawinen zu schützen. Eine besondere Bedeutung haben dabei Dispositive und Sicherheitskonzepte, sodass in einer kritischen Situation die nötigen Massnahmen rasch getroffen und effizient umgesetzt werden können. Sie verdeutlichten aber auch, wie sich die Ansprüche der Gesellschaft in Bezug auf Sicherheit und Verfügbarkeit von Strassen oder Pisten stetig verändern: Verkehrswege sollten immer offen und ohne Risiko zu befahren sein.

Im Gegensatz zu früheren Jahren gab es diesmal keine strafrechtlichen Urteile aus der Schweiz, die zu grossen Diskussionen Anlass gegeben hätten. Stattdessen wurde versucht, **zivilrechtliche Urteile und versicherungsrechtliche Beurteilungen** verständlich zu machen und einzuordnen. Der Vertreter einer Schweizer Versicherungsgesellschaft erläuterte, unter welchen Umständen die Berufshaftpflicht-Versicherung ihre Leistungen kürzen oder aber Rückgriff auf den Versicherungsnehmer, zum Beispiel den Bergführer, nehmen kann, wenn der Unfall grobfahrlässig herbeigeführt wurde. „Grobfaßhaft“ heisst, dass der Unfall auf eine grobe Verletzung einer elementaren Sicherungspflicht zurückzuführen ist. Liegt nur leichte Fahrlässigkeit vor, darf die Versicherung weder die Leistungen kürzen noch Regress nehmen. Im dargestellten Fall ging es um die Frage, ob ein Bergführer seinen Gast, der beim Abstieg durch einen Couloir ausrutschte und sich dabei schwer am Kopf verletzte, hätte anseilen sollen. Die Versicherung taxierte die Unterlassung ursprünglich auf der Basis eines von ihr in Auftrag gegebenen Gutachtens als grobfahrlässig. Aufgrund eines Gegengutachtens, in dem die Problematik der Mitreissunfälle überzeugend dargestellt wurde, übernahm sie aber letztlich den Schaden vollumfänglich.

Im Bereich der Unfallversicherung im Freizeitbereich schränkt der Gesetzgeber in gewissen Fällen den Versicherungsschutz bei einem Unfall ein, insbesondere wenn ein sogenanntes Wagnis vorliegt. Dabei wird zwischen „absolutem“ Wagnis und „relativem“ Wagnis unterschieden. Ein **absolutes Wagnis** liegt vor, wenn eine Aktivität aufgrund objektiver Gegebenheiten mit Gefahren verbunden ist, die unabhängig von den konkreten Verhältnissen nicht auf ein vernünftiges Mass herabgesetzt werden können. Als absolute Wagnisse gelten zum Beispiel Basejumping, Speedflying und Motocross-Rennen, nicht aber Skitouren, die als **relatives Wagnis** betrachtet oder als sogenannt „schützenswerte sportliche Aktivität“ bezeichnet werden. Bei relativen Wagnissen geht es also um Aktivitäten, die grundsätz-

lich zwar voll versichert sind, bei denen aber im Einzelfall ein Wagnis vorliegen kann. Bei jedem tödlichen Lawinenunfall prüft zum Beispiel die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA, ob ein relatives Wagnis vorlag. Falls ja, werden die Renten an die Hinterbliebenen gemäss schweizerischem Versicherungsgesetz um die Hälfte gekürzt und in besonders schweren Fällen verweigert – mit unter Umständen sehr gravierenden Folgen für die bereits hart geprüfte Familie. Ob ein relatives Wagnis vorliegt, urteilt die SUVA in erster Linie anhand der Gefahrenstufe des Lawinenbulletins und der Hangsteilheit. Aufgrund der im Seminar aufgezeigten Unschärfe der Entscheidungsgrundlagen bei der Lawinenbeurteilung dürfte diese Argumentation jedoch zu kurz greifen; es sollten immer die konkreten Umstände berücksichtigt werden. Dies ist aber oft nicht einfach: Anders als bei einem Lawinenniedergang mit Personenschaden und möglichen strafrechtlichen Folgen, werden bei einem tödlichen Unfall, bei dem niemand strafrechtlich belangt werden kann, zumindest in der Schweiz in der Regel keine detaillierten Unfallaufnahmen gemacht. Entsprechend ist es Monate oder Jahre später im Rahmen eines zivil- oder versicherungsrechtlichen Verfahrens oft schwierig, die Verhältnisse zu rekonstruieren und damit den damals herrschenden Umständen gerecht zu werden.

Beim **Vergleich der rechtlichen Situation in den Alpenländern** Frankreich, Italien, Österreich, Deutschland und Schweiz fiel vor allem das italienische Gesetz und dessen Umsetzung auf. Das italienische Strafgesetzbuch ahndet nämlich die fahrlässige Lawinenauslösung, das heisst jede Auslösung wird letztlich von Amtes wegen verfolgt. Man spricht in diesem Zusammenhang von einem sogenannten „abstrakten Gefährdungsdelikt“, das heisst die Strafbarkeit ergibt sich unabhängig davon, ob jemand zu Schaden gekommen ist. Dies steht im Gegensatz zum Rechtssystem in den übrigen Alpenländern. Insbesondere in Deutschland, Österreich und der Schweiz muss sich ein Tourengeher nur dann verantworten, wenn er durch seine Fahrlässigkeit andere Personen effektiv in Gefahr gebracht hat. Die Referentin **Magdalena Springeth** erläuterte, dass in den letzten Jahren die Strafverfolgungsbehörden im Südtirol das Gesetz aber eher pragmatisch anwenden. Dabei stützen sie sich auf die These, dass eine Lawinenauslösung nur dann strafrechtlich relevant sei, wenn sie in einem sogenannten „anthropisierten“ Gebiet stattfindet, wo sich neben dem Auslöser der Lawine und seiner Gruppe auch noch andere Personen aufhalten. Solange Schneesportler also ausserhalb des anthropisierten Gebietes eine Lawine auslösen, wird dies in der Regel nicht verfolgt. Diese Rechtsauffassung soll auch dazu beitragen, dass glimpflich verlaufene Lawinenauslösungen der Bergrettung gemeldet werden und sich die Beteiligten nicht einfach aus Angst vor Verfolgung aus dem Staub machen. Allerdings wurde diese relativ neue Südtiroler Praxis bisher vom höchsten italienischen Gericht in Rom nicht bestätigt, da es noch keinen derartigen Fall zu beurteilen hatte.

Interessante Denkanstösse lieferten auch die Beiträge von **Kurt Winkler** und **Stefan Beulke**. Die **statistische Analyse von Lawinenunfällen und Tourenaktivität für die Schweiz** ergab, dass sich in den letzten rund zehn Jahren die Anzahl der Todesopfer nicht wesentlich verändert hat. Gleichzeitig sind immer mehr Leute im freien Gelände unterwegs, vor allem mehr Schneeschuhgeher. Entsprechend nahm das Todesrisiko, nicht aber die Anzahl der medienträchtigen Lawinenunfälle ab. Eine erfreuliche Entwicklung, die von der Öffentlichkeit bisher aber kaum wahrgenommen wurde.

Hansueli Rhyner ist Leiter der Forschungsgruppe Industrieprojekte und Schneesport am WSL-Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF, Gutachter bei Bergunfällen, Mitglied des Kern-Ausbildungsteams Lawinenprävention KAT, Bergführer und Skilehrer.

Rechtsanwalt und Bergführer **Stefan Beulke** wagte zum Thema Risikokultur u. a. den **Vergleich mit anderen Sportarten**. Im Fussball beispielsweise werden zumindest leicht fahrlässige Regelverstöße normalerweise nicht juristisch geahndet, selbst wenn sie zu Verletzungen des Gegners oder Mitspielers führen. Sie werden als sportartspezifisches Risiko akzeptiert. Übertragen auf den Bergsport bedingt eine derartige Auffassung aber einen Wandel in der Kommunikationspolitik, insbesondere bei den Alpinverbänden. Das Risiko auf Skitouren sollte nicht verniedlicht, sondern explizit kommuniziert werden. Mit dem Argument des „sportartspezifischen erlaubten Risikos“ könnte dann die Schwelle für die strafrechtliche und zivilrechtliche Einstandspflicht erhöht werden. Die Folge wären weniger Strafanklagen und Schadenersatzverurteilungen. Gleichzeitig wäre es aber auch wünschenswert, dass sich die Verbände auf gewisse Standards einigen, da sonst die Gefahr besteht, dass jeder Lawinenunfall anders beurteilt wird.



## Workshops

Einen wichtigen Stellenwert hatten wiederum die Workshops, in denen die Teilnehmenden Themen wie Sorgfaltspflichten von Sicherheitsverantwortlichen, Befundaufnahme und Einvernahme bei Lawinenunfällen diskutierten und bearbeiteten. Im Workshop 1, „**Sorgfaltspflichten von Lawinendiensten**“, standen die Absperrmassnahmen bei der Lawinenauslösung mittels fest installierter Sprenganlagen und der Umgang mit der Gefahr von Gleitschneelawinen im Vordergrund. Mit fest installierten Sprenganlagen lassen sich Sprengeinsätze jederzeit ab Computer durchführen. Um Personenschäden zu vermeiden, sind Absperrungen äußerst wichtig. Mit modernen Methoden, z.B. mit Radar und Kameras, lässt sich heute das Gelände gut überwachen. Ob dies auch in jedem Fall nötig und zulässig ist, wurde lebhaft diskutiert. Im Themenblock „Gleitschneeproblematik“ wurde festgehalten, dass sich ein Gleitschneeproblem nicht gut einschätzen und einheitlich beurteilen lässt, weil es letztlich keine klaren Kriterien gibt, um eine akute Gefahr zu erkennen. Bei Gleitschneelawinen ist somit nicht nur das Einzelereignis nicht vorhersehbar, sondern auch die Erkennbarkeit der erhöhten Gefahr ist in der Regel nicht gegeben. Je nach Situation ist es daher unumgänglich, den Gefahrenbereich über längere Zeit zu sperren.

Im Workshop 2, „**Einvernahme und Befundaufnahme**“, legten die Teilnehmenden den Grundstein für eine Checkliste zur Befundaufnahme und für einen Fragenkatalog zur Einvernahme. Damit können zuständige Behörden in Zukunft Befundaufnahmen und insbesondere Befragungen standardmäßig durchführen. Dies erleichtert nicht nur ihre Arbeit, sondern stellt auch sicher, dass sie alle relevanten Punkte für die Beurteilung des Unfalls erfassen. Im Rahmen der Vorbereitung hatte sich nämlich gezeigt, dass in der heutigen Praxis diesbezüglich zum Teil grosse Unterschiede bestehen. Befundaufnahme und Einvernahme waren auch Thema eines im Rahmen des Seminars erstmals durchgeföhrten Podiumsgesprächs. Unter der Leitung von Paul Mair erzählten Bergführer und Sicherheitsverantwortliche von Skigebieten und Verkehrswegen sehr eindrücklich, welche Erfahrungen sie nach Lawinenunfällen mit der Staatsanwaltschaft und der Polizei gemacht haben. Alle Beteiligten äusserten

sich überraschend positiv zu ihren Erfahrungen, wobei bei allen der Unfall schon viele Jahr zurück lag und das Strafverfahren eingestellt worden war.

Der Workshop 3 befasste sich mit den **rechtlichen Fragen in Schneesportgebieten**. Die Teilnehmenden diskutierten dabei besonders, wie sich gesichertes und freies Gelände am besten voneinander abgrenzen lassen. Dabei zeigte sich, dass die Begriffe „Piste“, „Variante“ oder „wilde Piste“ nach wie vor zu Unsicherheiten führen. Aus Sicht der Praktiker herrschte Konsens darüber, dass mit der beidseitigen Markierung der Pisten der gesicherte Bereich eigentlich klar definiert ist. Der Pisten- und Rettungsdienst hat sich auf die Sicherung, Öffnung oder Sperrung dieser Pisten zu konzentrieren. Daher sollte es nach Meinung der Diskussionsteilnehmer eigentlich nicht nötig sein, am Pistenrand Warntafeln aufzustellen, die die Schneesportler darauf hinweisen, dass sie die Piste verlassen.

Zur Zeit des Seminars waren zwei Fälle aus dem Kanton Wallis (Anzère und Zermatt) vor dem Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne hängig, bei denen Ende Dezember 2009 Variantenskifahrer Lawinen ausgelöst hatten, die Pisten gefährdeten. Nicht zuletzt deshalb diskutierten die Workshopteilnehmenden auch die folgende Frage kontrovers: Soll die Lawinenwarnleuchte, die in Schweizer Skigebieten ab Gefahrenstufe „erheblich“ vor der Lawinengefahr warnt, aufgrund des Lawinenbulletins oder aufgrund der lokalen Einschätzung des Pisten- und Rettungsdienstes eingeschaltet werden? Am letzten internationalen Seminar im Jahre 2005 waren sich die Teilnehmenden einig, dass die lokale Einschätzung ausschlaggebend sein sollte, denn nur so kann die Aktualität der Warnung sichergestellt werden. Selbstverständlich muss die Abweichung von der im Lawinenbulletin prognostizierten Gefahrenstufe begründet werden können. Anlässlich des aktuellen Seminars herrschte jedoch die Meinung vor, dass die Gerichte das Lawinenbulletin hoch gewichten. Das hat zur Folge, dass die eigentlich sinnvolle Praxis, Massnahmen nicht strikt an das Lawinenbulletin zu koppeln, zu wenig gelebt und von den massgeblichen Gremien auch nicht unterstützt und gefördert wird.

Workshop 4 behandelte die **rechtlichen Fragen im Skitouren- und Freeride-Bereich**. Die Teilnehmenden untersuchten die Frage der Sorgfaltspflichtverletzung an je einem fiktiven Lawinenunfall im Touren- und im Freeride-Bereich. Dabei zeigte sich, dass sich auch die Experten nicht immer einig sind und dass es wahrscheinlich gut ist, aus juristischer Sicht die Hürden für „Standards“ hoch zu halten.



## Fazit

Diskussionen über unsichere Entscheidungsgrundlagen, über das Restrisiko, über Bandbreiten und trotzdem scharfe Entscheide, über schuldig oder unschuldig wurden in diesem Seminar heftig und teilweise auch kontrovers geföhrert. Das SLF hofft, dass die guten Gespräche und Diskussionen, aber auch Denkanstösse weit über das Seminar hinaus in der täglichen Arbeit nachhallen, im gegenseitigen Verständnis Früchte tragen und eine gute Basis für weiterführenden Diskussionen bilden – vielleicht in einem nächsten Seminar. ■